

SCHUTZKONZEPT

PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT

SCHWIMMABTEILUNG DES TV JAHN SCHNEVERDINGEN E.V.

INHALT

1. Schutzauftrag der Schwimmabteilung des TV Jahn Schneverdingen e.V.
2. Sportartspezifische Faktoren im Umgang mit der Prävention sexualisierter Gewalt
3. Verhaltensregeln
 - 3.1 Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen
 - 3.2 Verhaltensregeln zwischen Kindern und Jugendlichen
4. Der Ehrenkodex
 - 4.1 Ehrenkodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 4.2 Ehrenkodex der Schwimmabteilung des TV Jahn Schneverdingen e.V.
5. Das erweiterte Führungszeugnis
6. Arbeitsverträge und Honorarvereinbarungen
7. Beschwerdeverfahren und Interventionsleitfaden
 - 7.1 Notfallplan – Vager Verdacht
 - 7.2 Notfallplan – Erhärteter Verdacht
 - 7.3 Schematische Darstellung mit Erläuterungen zum Ablaufplan
 - 7.4 Anfertigung eines Gesprächsprotokolls
8. Lizenzen und Qualifikationen
9. Satzung und Ordnungen
10. Ansprechpartner
 - 10.1 Interne Anlaufstellen
 - 10.2 Externe Anlaufstellen

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Konzept die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1. SCHUTZAUFTRAG DER SCHWIMMABTEILUNG DES TV JAHN SCHNEVERDINGEN E.V.

Mindestens einmal vor dem 18. Lebensjahr widerfährt etwa jedem 4. bis 5. Mädchen und jedem 9. bis 12. Jungen eine sexuelle Gewalterfahrung (Zartbitter e.V.).

„Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang Stellenwert findet, birgt zugleich die Gefahren sexualisierter Übergriffe“ (Deutscher Schwimm-Verband e.V.).

Somit kommt dem organisierten Sport eine hohe Verantwortung für das Wohlbefinden aller Engagierten, Eltern, Kinder und Jugendlichen zu.

Auch auf Bundesebene ist der Schutz vor sexualisierter Gewalt seit dem 01.01.2012 gesetzlich verankert. Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der einhergehenden Veränderung im Sozialgesetzbuch wurde in Deutschland ein neuer Standard in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen gesetzt.

Gemeinsam mit dem Deutschen Schwimm-Verband (DSV) und dem Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) als Dachverband zahlreicher Mitgliedsorganisationen besteht unser Ziel darin, eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns zu schaffen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderung, im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Neben dem aktiven Opferschutz ist es von Bedeutung, keine Vorverurteilungen gegenüber Funktionsträgern zu treffen, sondern diese ebenso zu schützen. Bestandteil dieses Konzeptes ist es daher, ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzuklären und zu sensibilisieren. Mit dem Thema muss im Sinne der LSB-Kampagne „Schweigen schützt die Falschen“ offen umgegangen werden, um Verdachtsfälle möglichst frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.

Angesichts der Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für die haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen hat sich die Schwimmabteilung des TV Jahn Schneverdingen e.V. für die Erarbeitung und vor allem für die konsequente Umsetzung dieses Präventionskonzeptes entschieden.

Innerhalb des Konzeptes werden präventive Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung vorgestellt. In diesem Zusammenhang werden sportartspezifische Risikofaktoren und daraus abgeleitete Verhaltensregeln erläutert, um eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens zu fördern.

Darüber hinaus werden im Sinne einer aktiven und kompetenten Intervention konkrete Vorgehensweisen sowie mögliche Konsequenzen in Verdachtsfällen aufgezeigt. Dabei wird zwischen einem vagen Verdacht und einem erhärteten Verdacht unterschieden. Das Schutzkonzept schließt mit einem Angebot interner und externer Anlaufstellen ab.

2. SPORTARTSPEZIFISCHE FAKTOREN IM UMGANG MIT DER PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT

Viele Sportarten sind mit Körperkontakt und spezifischen Sportbekleidungen verbunden.

Schwimmen gehört zu den Sportarten, die in Teilbereichen durch intensiven Körperkontakt geprägt sind. Unterschiedliche Formen des Körperkontakts können notwendig und/oder auch erwünscht sein. Täterinnen und Täter könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen.

Daher sollte stets nach Möglichkeiten gesucht werden, die den Befindlichkeiten von Mädchen und Jungen gerecht werden.

Dies gilt insbesondere für folgende Rahmenbedingungen:

- Umkleide und Duschen
- Trainingsorte (Halle, Wettkampfbplatz)
- Transport zu Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern etc.
- Rituale (z. B. Umarmungen bei Siegerehrungen oder Erfolgen)
- Lehrgänge und Wettkämpfe mit Übernachtung
- Dopingkontrollen

Teil der Strategie von Täterinnen oder Tätern kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen. Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet.

Hinzu kommt, dass junge, ehrgeizige Sportlerinnen und Sportler Angst haben können, ihre sportliche Entwicklung oder Zugehörigkeit zu gefährden, wenn sie Übergriffe durch eine Vertrauensperson melden.

Beispiele für ein solches „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Nominierungen zu Wettkämpfen oder Meisterschaften
- Teilnahme an Trainingslagern oder besonderen Maßnahmen
- Individualtraining, insbesondere in abgeschirmten Situationen
- Hierarchische Strukturen innerhalb der Trainingsgruppe
- Langfristige Betreuung durch dieselbe Trainerperson
- Besondere Belohnungs- oder Anerkennungssysteme

3. VERHALTENSREGELN

3.1 VERHALTENSREGELN FÜR DEN UMGANG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Die Rahmenbedingungen bzw. die Infrastruktur eines Schwimmbades sind von Verein zu Verein unterschiedlich. So variiert beispielsweise die Anzahl und Aufteilung der Umkleidekabinen und Duschen in gemischten bzw. gemeinsamen Duschräumen.

Um verbindliche Grundlagen zu schaffen und sowohl Trainerinnen und Trainer als auch Sportlerinnen und Sportler zu sensibilisieren, müssen folgende Verhaltensregeln berücksichtigt werden:

- Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte wird geachtet.
- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, sich eigenständig umzuziehen.
- Umkleiden und Duschen werden grundsätzlich von Erwachsenen – unabhängig davon, ob es sich um Eltern, Betreuer oder Trainer handelt – nicht betreten.
- Trainerinnen und Trainer sowie Betreuer duschen grundsätzlich nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.
- Ist das Betreten der Umkleide zwingend erforderlich, sollte dies immer durch eine gleichgeschlechtliche Person und nach vorheriger Ankündigung erfolgen. Es wird empfohlen, die Umkleide nach dem Vier-Augen-Prinzip zu betreten.
- Die Nutzung von elektronischen Geräten mit Kamerafunktion ist in den Umkleiden untersagt.
- In der Kommunikation wird auf sexistische, diskriminierende oder gewalttätige Äußerungen verzichtet.

3.2 VERHALTENSREGELN ZWISCHEN KINDERN UND JUGENDLICHEN

Neben den Verhaltensregeln für Erwachsene trägt die Schwimmabteilung des TV Jahn Schneverdingen e.V. auch Verantwortung für ein respektvolles Miteinander der Kinder und Jugendlichen untereinander.

Ziel ist es, dass die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen innerhalb des Trainings, bei Wettkämpfen sowie bei Vereinsveranstaltungen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegen.

Folgende Regeln gelten:

- Die persönlichen Grenzen anderer werden respektiert.
- Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte wird geachtet.
- Die Nutzung von elektronischen Geräten mit Kamerafunktion ist in den Umkleiden untersagt.
- Das Recht am eigenen Bild ist einzuhalten.

Ein Verstoß gegen diese Regeln wird unverzüglich der Vertrauensperson gemeldet. Über mögliche Konsequenzen entscheidet das zuständige Interventionsteam.

4. DER EHRENKODEX

4.1 EHRENKODEX FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Der Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) (Anlage 1) dient als verbindliche Grundlage für alle Personen, die in der Schwimmabteilung des TV Jahn Schneverdingen e.V. tätig sind.

Er beschreibt die moralischen und ethischen Verpflichtungen gegenüber den anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und legt fest, wie ein respektvoller, verantwortungsbewusster und grenzachtender Umgang gestaltet werden soll.

Alle Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie weitere ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Personen verpflichten sich durch ihre Unterschrift zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

4.2 EHRENKODEX DER SCHWIMMABTEILUNG DES TV JAHN SCHNEVERDINGEN E.V.

Die Schwimmabteilung des TV Jahn Schneverdingen e.V. verpflichtet sich auf Grundlage des Ehrenkodex,

- für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz – insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen – zu sorgen,
- alle Vorstandsmitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Trainerinnen und Trainer über das Schutzkonzept zu informieren und die Einhaltung des Ehrenkodex einzufordern,
- geeignete Vertrauenspersonen als Ansprechpartner zu benennen, die interne Verfahren koordinieren und bei Bedarf den Kontakt zu externen Fachberatungsstellen herstellen und begleiten.

Ziel ist es, innerhalb der Schwimmabteilung eine Kultur der Aufmerksamkeit und des verantwortungsvollen Handelns zu verankern und damit aktiv zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beizutragen.

5. DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS

Zum aktiven Kinder- und Jugendschutz gehört für die Schwimmabteilung des TV Jahn Schneverdingen e.V. auch eine sorgfältige und verantwortungsbewusste Auswahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Mit der Einführung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII erhält die Schwimmabteilung nach bestem Wissen und Gewissen die notwendigen Informationen, um die Eignung von Personen im Kinder- und Jugendbereich zu prüfen.

Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen oder einen Eintrag gemäß § 72a SGB VIII aufweisen, dürfen nicht im Kinder- und Jugendbereich der Schwimmabteilung eingesetzt werden.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt durch mindestens eine vom Verein autorisierte Person (z. B. ein Mitglied des Vorstandes oder der Abteilungsleitung).

Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist in einem regelmäßigen Rhythmus von **2 Jahren** zu erneuern.

Für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt die Schwimmabteilung des TV Jahn Schneverdingen e.V. eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zur Verfügung.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt insbesondere für:

- alle haupt- und nebenberuflichen Trainerinnen und Trainer
- alle ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer im Kinder- und Jugendbereich
- weitere Personen, die regelmäßig im Rahmen von Trainings, Wettkämpfen oder Vereinsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Im Falle eines erhärteten Verdachts kann der Vorstand die Einsichtnahme in ein aktuelles Führungszeugnis verlangen.

6. ARBEITSVERTRÄGE UND HONORARVEREINBARUNGEN

Die Arbeitsverträge der haupt- und nebenberuflichen Trainerinnen und Trainer sowie die Vereinbarungen mit ehrenamtlich tätigen Personen werden im Rahmen dieses Schutzkonzeptes um verbindliche Regelungen zur Prävention sexualisierter Gewalt ergänzt.

Die Schwimmabteilung des TV Jahn Schneverdingen e.V. verurteilt ausdrücklich jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob diese körperliche, seelische oder sexuelle Art ist.

Alle Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer verpflichten sich im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Ehrenkodex sowie der im Schutzkonzept festgelegten Verhaltensregeln.

Bestandteile der Arbeitsverträge und Honorarvereinbarungen sind insbesondere:

- die Anerkennung und Einhaltung des Ehrenkodex
- die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII
- die Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt
- die Verpflichtung zur sofortigen Mitteilung bei strafrechtlichen Ermittlungen im relevanten Bereich

Bei Verstößen gegen die festgelegten Verhaltensregeln oder gegen die Inhalte dieses Schutzkonzeptes können arbeitsrechtliche bzw. vereinsinterne Konsequenzen eingeleitet werden. Diese reichen – je nach Schwere des Verstoßes – von einer Ermahnung bis hin zur Beendigung der Tätigkeit innerhalb der Schwimmabteilung.

Durch die vertragliche Verankerung dieser Inhalte wird sichergestellt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen als verbindlicher Bestandteil der Vereinsarbeit verstanden und umgesetzt wird.

7. BESCHWERDEVERFAHREN UND INTERVENTIONSLEITFADEN

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, besonnen, systematisch und abgestimmt zu handeln.

Ziel der definierten Vorgehensweisen ist es,

- Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden,
- betroffene Personen zu schützen,
- eine sachliche Aufarbeitung zu ermöglichen und
- weitere Gefährdungen zu verhindern.

Dabei ist es wichtig, die Situation differenziert zu betrachten und zwischen einem **vagen Verdacht** und einem **erhärteten Verdacht** zu unterscheiden.

Grundsätzlich gilt:

- Ruhe bewahren und keine vorschnellen Entscheidungen treffen
- Beobachtungen und Aussagen sachlich dokumentieren
- keine eigenständigen Ermittlungen durchführen
- keine Konfrontation mit der beschuldigten Person ohne Abstimmung
- die Vertrauensperson oder den Vorstand frühzeitig einbinden

7.1 NOTFALLPLAN – VAGER VERDACHT

Ein vager Verdacht liegt vor, wenn Hinweise oder Beobachtungen vorliegen, die nicht eindeutig sind, aber auf eine mögliche Gefährdung hindeuten können.

Dies können beispielsweise sein:

- auffällige Verhaltensänderungen eines Kindes oder Jugendlichen
- ungewöhnliche Situationen im Trainingsalltag
- Hinweise oder Andeutungen durch Dritte

In diesem Fall sind folgende Schritte zu beachten:

- Beobachtungen und Wahrnehmungen dokumentieren
- keine Interpretation, sondern nur Fakten festhalten
- Austausch mit der Vertrauensperson der Schwimmabteilung
- weitere Vorgehensweise gemeinsam abstimmen

Ziel ist es, die Situation sorgfältig zu prüfen, ohne vorschnelle Schlüsse zu ziehen.

7.2 NOTFALLPLAN – ERHÄRTETER VERDACHT

Ein erhärteter Verdacht liegt vor, wenn konkrete Hinweise auf eine Grenzverletzung oder einen Übergriff vorliegen oder wenn ein Vorfall direkt beobachtet oder berichtet wird.

In diesem Fall ist unverzüglich zu handeln:

- sofortige Information der Vertrauensperson gegen sexualisierte Gewalt
- Information des Vorstandes der Schwimmabteilung
- Einbindung einer externen Fachberatungsstelle

Das Interventionsteam besteht in der Regel aus:

- der Vertrauensperson
- einem Mitglied des Vorstandes
- ggf. einer externen Fachberatungsstelle

Bei akuter Gefährdung oder strafrechtlich relevanten Vorfällen sind umgehend das **Jugendamt** und/oder die **Polizei** zu informieren.

Der Schutz der betroffenen Person steht jederzeit im Mittelpunkt.

7.3 SCHEMATISCHE DARSTELLUNG MIT ERLÄUTERUNGEN ZUM ABLAUFPLAN

Der Ablaufplan dient als Orientierungshilfe für das strukturierte Vorgehen im Verdachtsfall.

Er stellt die einzelnen Schritte vom ersten Hinweis über die interne Abstimmung bis hin zur Einbindung externer Stellen dar.

Wesentliche Bestandteile des Ablaufplans sind:

- Wahrnehmung und Dokumentation eines Verdachts
- Information der Vertrauensperson
- interne Abstimmung im Interventionsteam
- Entscheidung über weitere Maßnahmen

- ggf. Hinzuziehung externer Fachstellen
- Sicherstellung des Schutzes der betroffenen Person

Der Ablaufplan soll allen Beteiligten Handlungssicherheit geben und gewährleisten, dass in einer belastenden Situation strukturiert und verantwortungsvoll gehandelt wird.

7.4 ANFERTIGUNG EINES GESPRÄCHSPROTOKOLLS

Die Dokumentation von Gesprächen ist ein wesentlicher Bestandteil des Interventionsverfahrens.

Das Gesprächsprotokoll dient dazu, Beobachtungen, Aussagen und Maßnahmen nachvollziehbar festzuhalten.

Dabei ist besonders zu beachten:

- Es werden ausschließlich tatsächlich beobachtete Sachverhalte und Aussagen dokumentiert
- Es erfolgen keine Interpretationen oder Bewertungen
- Die Dokumentation erfolgt zeitnah und vollständig

Ein Gesprächsprotokoll sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum und Uhrzeit des Gesprächs
- Name der gesprächsführenden Person
- Name der berichtenden bzw. betroffenen Person
- Anlass des Gesprächs
- Schilderung des Vorfalls oder der Beobachtung
- beteiligte Personen
- vereinbarte Maßnahmen und weiteres Vorgehen

Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und sicher aufzubewahren.

8. LIZENZEN UND QUALIFIKATIONEN

Die Schwimmabteilung des TV Jahn Schneverdingen e.V. legt großen Wert auf die fachliche und persönliche Eignung ihrer Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer.

Ein wesentlicher Bestandteil der Qualifikation ist neben der sportfachlichen Ausbildung auch die Sensibilisierung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Alle Trainerinnen und Trainer verpflichten sich zur Einhaltung der ethischen und moralischen Grundsätze des Sports sowie zur Beachtung des Ehrenkodex.

Im Rahmen des Lizenzerwerbs und der Lizenzverlängerung werden entsprechende Inhalte zur Prävention sexualisierter Gewalt vermittelt und vertieft.

Die Schwimmabteilung unterstützt ihre Trainerinnen und Trainer dabei, an Fortbildungsmaßnahmen und Schulungen teilzunehmen, um ihre Handlungskompetenz im Umgang mit sensiblen Situationen zu stärken.

Bei Verstößen gegen die im Schutzkonzept festgelegten Grundsätze, insbesondere bei Grenzverletzungen oder Fehlverhalten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, kann die Schwimmabteilung geeignete Maßnahmen ergreifen.

Diese können – abhängig von der Schwere des Verstoßes – umfassen:

- persönliche Gespräche und Aufarbeitung des Vorfalls
- verpflichtende Teilnahme an Schulungsmaßnahmen
- Einschränkung oder Beendigung der Tätigkeit im Verein
- Weitergabe des Vorfalls an übergeordnete Stellen (z. B. Verband)

Ziel ist es, die Qualität der Vereinsarbeit dauerhaft zu sichern und ein sicheres Umfeld für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

9. SATZUNG UND ORDNUNGEN

Die Schwimmabteilung des TV Jahn Schneverdingen e.V. verurteilt ausdrücklich jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Bestandteil der Vereinsarbeit und wird durch die bestehenden Satzungen und Ordnungen des Vereins unterstützt.

Die Grundsätze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind in die Vereinsstruktur integriert und werden von allen Mitgliedern anerkannt und mitgetragen.

Die Schwimmabteilung verpflichtet sich,

- für ein sicheres und respektvolles Umfeld im Sport zu sorgen,
- jeglicher Form von Diskriminierung entschieden entgegenzutreten,
- Grenzverletzungen konsequent zu benennen und zu ahnden,
- die Einhaltung der im Schutzkonzept festgelegten Regeln zu überwachen.

Die Regelungen dieses Schutzkonzeptes ergänzen die bestehenden Satzungen und Ordnungen des TV Jahn Schneverdingen e.V. und sind für alle Mitglieder sowie für alle im Verein tätigen Personen verbindlich.

Durch die Verankerung dieser Grundsätze in den Vereinsstrukturen wird sichergestellt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen dauerhaft und nachhaltig umgesetzt wird.

10.1 INTERNE ANLAUFSTELLEN

Innerhalb der Schwimmabteilung des TV Jahn Schneverdingen e.V. werden feste Ansprechpartner benannt, die als erste Kontaktstellen dienen.

Diese sind insbesondere:

Vertrauenspersonen gegen sexualisierte Gewalt

Name: Carmen Cohrs +49 173 2921009 carmen.cohrs@web.de

Name: Thomas Zabel +49 176 19810809 t.zabel@gmx.de

Abteilungsleitung Schwimmen

Name: Marco Gerstner +49 176 64177820 m.gerstner@tvjahn-swim.de

Vorstand des TV Jahn Schneverdingen e.V.

Die internen Ansprechpartner sind zuständig für:

- die Entgegennahme von Hinweisen und Beschwerden
- die erste Einschätzung der Situation
- die Einleitung des Interventionsverfahrens
- die Koordination weiterer Maßnahmen

Dabei steht der Schutz der betroffenen Person stets im Vordergrund.

10.2 EXTERNE ANLAUFSTELLEN

Zusätzlich zu den vereinsinternen Ansprechpartnern ist die Einbindung externer Fachstellen ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes.

Externe Stellen bieten unabhängige Beratung, Unterstützung und fachliche Begleitung.

Mögliche externe Ansprechpartner sind:

JUGENDAMT HEIDEKREIS

Anschrift: Vogteistraße 19, 29683

Bad Fallingbostal

Telefon: 051629700

Fax: 05162970900212

eMail: jugendamt@heidekreis.de

POLIZEI

Polizeiinspektion Heidekreis
Zentraler Kriminaldienst / Fachkommissariat 1
Böhmheide 37-41
29614 Soltau
E-Mail: poststelle@pi-hk.polizei.niedersachsen.de
Tel.: 05191 9380-0
Tel.: 05191 9380-215

FACHBERATUNGSSTELLEN GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

Wendepunkte - Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Harburger Str. 2
29614 Soltau

Tel.: 05191 970-772
E-Mail: wendepunkte@heidekreis.de

EXTERNE FACHSTELLEN KÖNNEN HINZUGEZOGEN WERDEN:

- zur fachlichen Beratung im Verdachtsfall
- zur Unterstützung betroffener Personen
- zur Begleitung von Interventionsmaßnahmen
- zur Einschätzung von Gefährdungssituationen

Die Zusammenarbeit mit externen Stellen erfolgt unter Beachtung des Datenschutzes und stets mit dem Ziel, die bestmögliche Unterstützung für die betroffene Person sicherzustellen.